

Elternbeitragsordnung der Evangelischen Kita Annengarten, Neckarstr. 21, 16341 Panketal

Stand 1. Februar 2017

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde St. Annen in Zepernick am 9. Februar 2017 mit Wirkung zum 1. Februar 2017 die Änderung der folgenden Elternbeitragsordnung beschlossen:

0. Präambel

Die Evangelische Kindertagesstätte Annengarten ist Teil der Ev. Kirchengemeinde Zepernick und nimmt aktiv an deren Leben teil. Die Einrichtung steht allen interessierten Eltern und Kinder offen, unabhängig von religiösen, ethnischen oder weltanschaulichen Zugehörigkeiten.

1. Geltungsbereich

Die Elternbeitragsordnung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in der Evangelischen Kindertagesstätte (Kita) Annengarten in freier Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick

2. Platzangebot

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick hält folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 50 Wochenstunden)

(2) Das Platzangebot des Trägers wird grundsätzlich von diesem selbst festgelegt.

3. Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in der Evangelischen Kita Annengarten zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verteilen die Wochenstunden in Absprache mit der Kita-Leitung jeweils bis zum 15. des Vormonats auf die einzelnen Tage des Monats. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise in Notfällen kurzfristige Änderungen zulassen, jedoch nicht mit Wirkung für denselben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird.

(4) Werden das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit der Kita ohne Zustimmung der Kita-Leitung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten ein Elternbeitrag von 5,00 Euro zu entrichten.

4. Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Evangelischen Kita Annengarten sind das Vorliegen des Rechtsanspruches nach KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde. Wenn der Rechtsanspruch gemäß KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in unserer Evangelischen Kita Annengarten, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.

(2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach KitaG, gegebenenfalls die Feststellung des bedingten Rechtsanspruches obliegt dem Landkreis Barnim, Jugendamt.

(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Leitung vorzulegen.

(4) Aufnahme finden:

a. Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder

b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts als Kindergartenkinder.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat und Kita-Kapazität vorhanden ist.

(6) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird.

(7) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme mit der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick eine Betreuungsvereinbarung ab, in dem die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge/Zahlungspflichten festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Das Kind darf in die Einrichtung grundsätzlich erst dann aufgenommen werden, wenn die Eltern die Betreuungsvereinbarung durch Unterschrift anerkannt haben.

(8) Der Vertrag ist auf das planmäßige Ende des zu Grunde liegenden Betreuungsanspruches zu befristen. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können auch nach Wegfall des Betreuungsanspruches im Umfang der Regelbetreuungszeit (30 Wochenstunden) weiter betreut werden.

(9) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kita mit dem Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(10) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist

verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt. (11) Gastplätze sind für alle Kinder von 3 - 6 Jahren möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat. Für Gastkinder werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

5. Änderung der Betreuungszeit

(1) Die Änderung der Betreuungszeit ist in der Regel jeweils zum 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September des Jahres möglich. Sie sind durch die Beitragspflichtigen der Leiterin und dem Kirchlichen Verwaltungsamt entsprechend bis spätestens 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August anzuzeigen.

(2) Die Kita-Leitung kann, in Rücksprache mit dem Träger, die wöchentliche Betreuungszeit für ein Kind mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sich herausstellt, dass dieses Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann.

6. Benutzerordnung

(1) Für die Evangelische Kita Annengarten gibt es eine Benutzerordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Elternbeitragsordnung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.

7. Versicherung

(1) Kinder sind während der Betreuungszeit unfallversichert.

8. Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss dem Leiter der Kindertagesstätte durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung gegeben werden. Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte einem Arzt vorzustellen. Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen. Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, die Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

9. Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für die Evangelische Kita Annengarten auf Antrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Empfänger an.

(2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick kann einen Kita-Platz fristlos kündigen, wenn

- die Kostenbeitragspflichtigen trotz 3. Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
- falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben,
- Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderungen mitgeteilt wurden
- die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen
- das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kita-Platz nicht in Anspruch nimmt oder
- die in Satzung, Benutzerordnung oder Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick kann den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn die Kitaleitung feststellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann oder erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes nicht auszugleichen sind.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim jeweiligen Empfänger an.

10. Kostenbeiträge

(1) Für die Ev. Kita Annengarten werden Kostenbeiträge und Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung als Jahresgebühr erhoben und in zwölf Monatsraten erhoben. Die Kostenbeiträge orientieren sich an denen der Kommunalen Einrichtungen in Panketal.

2) Beitragspflichtig ist, auf wessen Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Beitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(4) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung, insbesondere für Kostenbeiträge auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

11. Elternbeitragshöhe

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach

- a) dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der beitragspflichtigen Personen,
- b) der Betreuungszeit des Kindes,
- c) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Beitragspflichtigen

(2) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Der Elternbeitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

12. Einkommen

(1) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist bei nicht selbstständig Tätigen - das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder - das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen (siehe § 68 SGB) gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht, Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere

- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld,
- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung,
- versteuerte Zinseinnahmen
- Kapitalerträge
- Einkünfte aus soldatenrechtlichen Vorschriften.

Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(3) Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Werbungskosten werden in einer Höhe bis zu 1500,00 Euro anerkannt.

(4) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist bei selbstständig Tätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Bescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder des Gebührenpflichtigen sind, werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(6) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familienjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Elternbeitragshöhe erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Kirchlichen Verwaltungsamt Eberswalde unverzüglich

anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Elternbeitragsberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt. Das Verwaltungsamt ist berechtigt, die Elternbeiträge rückwirkend zu berechnen.

(8) Geeignete Einkommensnachweise können insbesondere sein: Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide über Leistungen der Sozialhilfe, Bescheide der Elterngeldstelle und für selbstständig Erwerbstätige Bescheide des Finanzamtes.

(9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist von einem Monat keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Elternbeitragstabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsbeiträge festgestellt.

13. Elternbeitragstabelle

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Elternbeitrag 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag bei unter 20,1 Wochenstunden auf 80 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich der Elternbeitrag bei bis zu

- 40 Wochenstunden auf 110 %,

- 50 Wochenstunden auf 125 %.

(4) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Elternbeitragstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 25 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 50 Prozentpunkte. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die gemäß §1602 Bürgerliches Gesetzbuch außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(5) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Elternbeitragstabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Elternbeitragspflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Benutzungsbeiträge ergibt sich aus der im Anhang dieser Elternbeitragsordnung befindlichen Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.

14. Besondere Kosten

(1) Für Gastkinder wird bei der Berechnung des Benutzungsbeitrages das nach der Elternbeitragstabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von Punkt 13 die Höhe der des Benutzungsbeitrages festgestellt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % des Monatsbeitrages zu erheben.

15. Verpflegung

(1) In der Ev. Kita Annengarten wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/Mittagessen/Vesper) angeboten. Alle Betreuungsverträge beinhalten eine

Mittagsverpflegung, für die eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 € erhoben wird. Für die Mahlzeiten Frühstück und Vesper werden keine gesonderten Gebühren erhoben, diese sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für Gastkinder sind für jeden angemeldeten Tag 5 % des monatlichen Pauschalbetrages zu entrichten.

16. Fälligkeit der Kostenbeiträge / Verpflegungskosten

(1) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden in zwölf Monatsraten erhoben. Bei der Ermittlung der Elternbeitragshöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Krankheit des Kindes berücksichtigt.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag in Höhe, der in einer gesonderten, zur Vereinbarung gehörigen Berechnung festgestellt wird, ist am 1. des Betreuungsmonats fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchung durch die Verwaltung des Trägers von einem Konto der Eltern zum 15. des Monats. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, danach der halbe für diesen Monat zu zahlen. Der halbe Betrag wird zum 1. des Folgemonats fällig.

(4) Bei Gastplätzen ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

(5) Die Zahlung erfolgt an das Kirchliche Verwaltungsamt Eberswalde.

17. Elektronische Verarbeitung von Daten, Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Die Kita Annengarten erfasst Daten der Kinder und Angehörigen elektronisch.

(2) Es werden grundsätzlich keine Daten an Dritte schriftlich, mündlich oder elektronisch weitergegeben. Personensorgeberechtigte können die Kita oder Mitarbeiter der Kita schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

(3) Für die Abrechnung werden die notwendigen Daten an das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreisverbandes, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde weitergeleitet.

(4) Die Kita trägt dafür Sorge, dass der Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik gewährt wird.

18. Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt durch den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 9. Februar 2017 am 01. Februar 2017 in Kraft.